

# **Bundesbeschluss betreffend das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt**

*Entwurf*

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 2003<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Bundesrat hat anlässlich der Ratifikation eine Erklärung nach Artikel 30 Absatz 1 des Übereinkommens abzugeben, wonach die Schweiz das Übereinkommen auf ihren nationalen Wasserstrassen einschliesslich der Grenzgewässer, mit Ausnahme des Rheins von der schweizerischen Grenze bis Rheinfelden, nicht anwendet.

<sup>2</sup> Der Bundesrat hat anlässlich der Ratifikation eine Erklärung nach Artikel 31 Buchstabe a des Übereinkommens abzugeben, wonach die Schweiz das Übereinkommen auch auf Beförderungen von Gütern auf dem Rhein zwischen der Schweizergrenze und Rheinfelden anwendet.

<sup>3</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, gegebenenfalls eine Erklärung nach Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens abzugeben.

<sup>4</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die genannten Erklärungen ganz oder teilweise zurückzunehmen, wenn sie nicht mehr zweckmässig sind oder wenn sie gegenstandslos geworden sind.

## **Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2003 3999